

Stadt Crailsheim Landkreis Schwäbisch Hall

Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Fränkischen Volksfestes

Aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, berichtigt S. 596), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 195), erlässt die Stadt Crailsheim als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 15. Juli 2010 folgende Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Fränkischen Volksfestes:

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für das Fränkische Volksfest. Sie gilt in jedem Kalenderjahr von Freitag vor dem zweitletzten Montag im September bis zu dem auf den Montag folgenden Dienstag.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Aufsicht

(1)

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

(2)

Die Aufsicht über das Fränkische Volksfest übt die Stadtverwaltung Crailsheim aus. Polizei und Gemeindevollzugsdienst können gegenüber Besuchern, Schaustellern, Marktbeschickern und bei ihnen beschäftigten Personen Anordnungen treffen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dienen.

§ 3 Verhalten von Personen

(1)

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2)

Alle Zu- und Ausgänge vom und zum räumlichen Geltungsbereich sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

(3)

Den Anordnungen der Polizei und des Gemeindevollzugsdienstes ist Folge zu leisten.

§ 4 Verbote

Besuchern ist es untersagt,

1.

Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Messer, Handschuhe mit harten Füllungen, Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände und pyrotechnische Gegenstände. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben unberührt;

2.

bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;

3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenbereiche oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben zu betreten oder Zäune und Absperrungen zu diesen Bereichen zu überklettern;
4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
5. alkoholhaltige Getränke oder Produkte in den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzubringen.

§ 5 Sammlungen, Werbung und sonstige gewerbliche Tätigkeiten

(1)
Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dürfen ohne Genehmigung durch die Stadt Crailsheim öffentliche Sammlungen jeder Art nicht durchgeführt, Werbe- oder Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Veranstaltungszweck nicht verteilt, angeschlagen oder umhergetragen werden.

(2)
Dies gilt auch für das Anpreisen von Waren durch Umherlaufen auf dem Festgelände ohne Genehmigung durch die Stadt Crailsheim.

§ 6 Befahren des Festgeländes mit Fahrzeugen

(1)
Während des zeitlichen Geltungsbereichs dieser Polizeiverordnung ist das Befahren des räumlichen Geltungsbereichs mit Fahrzeugen aller Art zur Sicherheit des Fußgängerverkehrs untersagt. Dies gilt auch für Fahrräder, das Fahren mit Rollerskates, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichen, zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten.

(2)
Abs. 1 gilt nicht für Liefer- und Notfallverkehr mit Ausnahmegenehmigung. Rollstühle und sonstige Fahrzeuge körperlich beeinträchtigter Personen sind ohne Ausnahmegenehmigung zugelassen.

(3)
Im räumlichen Geltungsbereich darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1)
Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 den Anordnungen der Polizei und des Gemeindevollzugsdienstes keine Folge leistet,
 3. entgegen § 4 Ziffer 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereitstellt oder verteilt,
 4. entgegen § 4 Ziffer 2 bauliche Anlagen beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet,
 5. entgegen § 4 Ziffer 3 die für Besucher erkennbar nicht zugelassenen Bereiche wie Wohnwagenbereiche oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben betritt und Zäune oder Absperrungen überklettert,
 6. entgegen § 4 Ziffer 5 alkoholhaltige Getränke oder Produkte in den Geltungsbereich dieser Verordnung mitbringt,
 7. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Genehmigung öffentliche Sammlungen durchführt, Werbe- oder Druckschriften verteilt, anschlägt oder umherträgt,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Waren ohne vorherige Genehmigung durch Umherlaufen auf dem Festgelände anpreist.
 9. entgegen § 6 Abs. 1 mit Fahrzeugen das Festgelände befährt.

(2)

Verstöße gegen diese Polizeiverordnung können nach § 18 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crailsheim, 20. Juli 2010

Rudolf Michl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Beziehung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.